

1329 März 26 [dominica, qua cantatur Oculi].

[87]

Bernardus, Herr von Ahus (Ahaus), bekundet, daß vor ihm Johannes dictus Mollinc sich gegenüber der Pröpstin u. dem Kapitel des Stifts zu Breden verpflichtet hat, daß er dafür sorgen werde, daß sein Sohn Thidericus u. seine Tochter Wichordis bis zum Michaelistage aus der Ministerialität des Grafen von Bentheim entlassen würden und daß er der Pröpstin und dem Kapitel bis dahin eine Freilassungsurkunde des genannten Grafen gleichen Inhalts vorweisen werde. Dann sollten die Beiden sich der Pröpstin und dem Kapitel als Hörige unterwerfen, worauf Thidericus von dem Stifte nach Erbrecht den Hof Barwerke im Kipl. Alstede (Mistätte) erhalten sollte gegen eine jährliche Abgabe an den Herrn von Ahaus, nämlich der 3. Garbe des Hofes, von 4 Schweinen auf beati Clementis pape et martiris im Werte von 1 Mk. Münst. Pfg. Der Bote des Stifts aber solle jährlich zur Erntezeit den 3. Teil des Getreides von dem Hofe einnehmen u. Thidericus muß diesen Boten „benigne“ auf dem Hofe aufnehmen sibi dicto tempore messis tribuendo expensas; ferner muß er diese Garben in Gegenwart des Boten dreschen, quod proprie ac vulgariter dicitur Mollinc kann zunächst noch 12 Jahre lang den Hof zu denselben Bedingungen selbst bewirtschaften; werde er irgendwie rückständig in der Zahlung der Abgaben, so kann das Stift dafür pfänden. Bernardus de Ahus erklärt, daß das Stift diese Pfändung des Johannes, seines Ministerialen, vornehmen kann nostra absque indignacione. Sollten die 2 Kinder nicht aus der Ministerialität des Grafen von Bentheim entlassen und Hörige des Stifts werden innerhalb der genannten Frist, so verliert Joh. und seine Familie jedes Anrecht an dem Hofe. Joh. verpflichtet sich auch, keine Bäume auf dem Hofe zu fällen, andernfalls für jeden gefällten Baum 6 Schill. Münst. Pfg. an das Stift zu entrichten. Nach Ablauf der 12 Jahre will er den Hof seinem Sohne Th. und dem Stifte überlassen quitam et solutam a bobus conducticiis dictis hurossen et vitulis dictis notcalvere et precio seu precii famulorum et ancillarum ac decima ex ipsa curte solvenda; die Gebäude auf dem Hofe fallen dann ebenfalls ohne weiteres an das Stift. Sollte vor Ablauf dieser Zeit Thidericus sterben, so tritt seine Schwester Wichordis an seine Stelle; wenn auch diese innerhalb dieser Frist stirbt und Johannes hat ein anderes Kind in die Hörigkeit des Stifts treten lassen, so soll dieses den Hof erhalten unter denselben Bedingungen, wie er Thidericus zugebacht war. Johannes stellt als Bürgen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Johannem ton Vorneholte, Gerhardum Wittinc, Thidericum Oderdinc, Gerhardum Wichartinc, ac Engelbertum et Thidericum fratres dictos thor Svip.

Zeugen: Hermannus plebanus ecclesie in Ahus, Rodolphus Brinckine, Johannes de Ramesberghe, Philippus de Burse. — B. v. N. siegelt allein.

Kopie des 14. Jhdts.; Lib. cat. fol. 71. u. Knbar fol. 5-6